

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafrecht (Allgemeiner Teil)

(FS 2024)

Examinator/in Prof. M.A. Niggli / Ass.-Prof. Stefan Maeder

Datum/Zeit der Prüfung 11.06.2024 / 9.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **3** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Strafrecht (Allgemeiner Teil)
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist «**closed book**».
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind:** Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0). Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Verfassen Sie **ganze Sätze**, antworten Sie nicht bloss mit Stichworten.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Dekan eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**, wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Senden Sie die PDF-Datei an die von der Prüfungsaufsicht angegebene E-Mail-Adresse. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Falllösung: Verhängnisvolle Heimfahrt (24 Punkte)

An einem stürmischen und regnerischen Abend Ende Oktober feiert Carl an einer Halloweenparty in der Stadt Luzern, wobei er auch ein paar alkoholische Getränke konsumiert. Um 2 Uhr ist die Party zu Ende. Vor dem Lokal raucht Carl noch eine Zigarette, als sein Bekannter Franz ihn fragt, ob Carl mit dem Auto da sei und ihn nach Hause bringen könne (Franz weiss nichts von Carls Alkoholkonsum). Carl bejaht. Sie steigen in seinen Opel und er fährt los. Schon nach wenigen Minuten schläft Franz auf dem Beifahrersitz ein. Was Carl nicht ahnt: Kurz vor Franz' Wohnadresse befindet sich auf einem geraden Strassenabschnitt eine drei Meter tiefe Baugrube, weil eine Leitung saniert werden muss. Leider hat der Sturmwind die Baustellenabschrankung mit den Warnlampen in die Grube hinabgeweht, so dass Carl trotz angemessener Geschwindigkeit die Grube nicht sehen kann, bevor es zu spät ist: Trotz Vollbremsung stürzt er mit seinem Auto in die Grube hinein. Dabei erleidet Franz einen sehr komplizierten Bruch des rechten Beins und wird ohnmächtig. Carl bleibt unverletzt.

Rasch treffen Polizei und Ambulanz ein. Bei Carl wird für den Unfallzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von 0,7 Gewichtspro mille festgestellt. Später ergibt ein Unfallgutachten, dass Carl auch nüchtern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig vor der Grube hätte anhalten können.

Franz wird, ohne das Bewusstsein wiederzuerlangen, von der Ambulanz sofort ins nächste Spital gebracht, wo die leitende Ärztin Ingeborg mit ihrem Team den ihr zuvor unbekanntem, ca. 25-30 Jahre alten Patienten unter Vollnarkose operiert. Sie erkennt richtig, dass sie Franz' rechtes Bein oberhalb des Knies sofort amputieren muss, um sein Leben zu retten. Deshalb führt sie diesen Eingriff durch, obwohl sie aufgrund seiner Bewusstlosigkeit nicht mit Franz hatte sprechen können. Kurz vor Ende der Operation bemerkt Ingeborg zudem, dass Franz am linken Fuss neben dem kleinen Zeh noch einen weiteren, sechsten Zeh hat und entschliesst sich, diese angeborene Fehlbildung bei der Gelegenheit auch gleich zu amputieren. Sie weiss zwar, dass dafür keine medizinische Dringlichkeit besteht, aber als unter anderem auf Fusschirurgie spezialisierte Orthopädin hat sie keine Zweifel am grundsätzlichen medizinischen Nutzen dieser «Korrektur». Deshalb ist sie zutiefst überzeugt, zu diesem Eingriff rechtlich berechtigt zu sein und nimmt ihn vor.

Als Franz aus der Narkose aufwacht, ist er über die Amputation seines rechten Beins traurig und denkt sich, dass er lieber gestorben wäre, als ohne rechtes Bein zu leben. Auch über die Amputation seines Extra-Zehs am linken Fuss ist er sehr unglücklich, hatte er seine diesbezügliche Besonderheit doch als Teil von sich akzeptiert und geschätzt.

Strafbarkeit von Carl und Ingeborg nach Art. 122, 123 und 125 StGB?

Hinweise:

- Allenfalls erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.
- Der unfallbedingte Beinbruch entspricht dem Schweregrad einer schweren Körperverletzung.
- Sie können davon ausgehen, dass die Amputation des Beines den objektiven Tatbestand von Art. 122 lit. b StGB (Schwere Körperverletzung) erfüllt und müssen das nicht näher begründen.
- Sie können davon ausgehen, dass die Amputation des Extra-Zehs den objektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB (einfache Körperverletzung) erfüllt und müssen das nicht näher begründen. Allfällige Qualifikationen von Art. 123 StGB sind nicht zu berücksichtigen.

Auszüge aus besonderen Erlassen:

Art. 31 Strassenverkehrsgesetz: Beherrschen des Fahrzeugs

¹ Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

² Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimiteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntfähig und darf kein Fahrzeug führen.

[...]

Art. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr: Angetrunkenheit

Fahruntfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin:

a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Gewichtspromille oder mehr aufweist;

[...]

Art. 31 Legge federale sulla circolazione stradale: Padronanza del veicolo

¹ Il conducente deve costantemente padroneggiare il veicolo, in modo da potersi conformare ai suoi doveri di prudenza.

² Le persone che, sotto l'influsso di alcol, stupefacenti o medicinali oppure per altri motivi non hanno le attitudini fisiche o psichiche necessarie per guidare un veicolo, durante questo periodo non sono ritenute idonee alla guida e non devono condurre un veicolo

[...]

Art. 1 Ordinanza dell'Assemblea federale concernente i valori limite di alcolemia nella circolazione stradale: Stato di ebbrietà

L'inattitudine alla guida dovuta all'influsso dell'alcol (stato di ebbrietà) è in ogni caso dimostrata se il conducente presenta:

a. una concentrazione di alcol nel sangue pari o superiore allo 0,5 per mille;

[...]

Essayfragen (6 Punkte)

Gehen Sie unabhängig vom Ergebnis Ihrer Falllösung davon aus, dass ein erstinstanzliches Strafgericht die Ärztin Ingeborg wegen einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB) verurteilen möchte.

Ingeborg ist 58 Jahre alt, verheiratet, australische Staatsbürgerin und lebt seit 30 Jahren in der Schweiz. Sie ist nicht vorbestraft und finanziell der oberen Mittelschicht zuzurechnen.

Das Gericht überlegt sich nun die passende Sanktionierung und stellt Ihnen als Rechtspraktikantin oder Rechtspraktikant folgende Fragen:

1. Wenn das Gericht vorliegend entweder eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten oder eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen grundsätzlich als verschuldensangemessen erachtet, welche Strafe muss es wählen? (2 Punkte)
2. Ist die Strafe gemäss Frage 1 gegen Ingeborg bedingt auszusprechen? (2 Punkte)
3. Wäre eine Landesverweisung Ingeborgs grundsätzlich möglich? (Hinweis: die Verhältnismässigkeit müssen Sie nicht thematisieren) (2 Punkte)

Begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.



Falllösung

Strafbarkeit von Carl

1. Vorbemerkung

Carl könnte sich nach StGB 122 und 123 nur strafbar machen, wenn er einen Vorsatz hätte.

Tatbestandsmässigkeit nach StGB 122

Der objektive Tatbestand nach StGB 122 ist laut Hinweis erfüllt.

Subjektiv bedürfte es einem Vorsatz also Wissen und Willen hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, wobei für möglich halten und in Kauf nehmen auch ausreichend sind nach StGB 12 II. Hier muss zwischen Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit abgegrenzt werden. Die kann man nach der Wahrscheinlichkeitstheorie tun oder auch nach dem Kenntnis der Risikosituation, der Art der Tathandlung, den Beweggründen und der Höhe der Sorgfaltswidrigkeit. Carl hält es wohl für möglich, dass er alkoholisiert leichter einen Unfall bauen kann, jedoch rechnet er wohl kaum mit einer unbeleuchteten Baugrube. Er handelt aus Nettigkeit, als er Franz nach Hause fahren will. Die Art der Tathandlung weist somit nicht auf einen Eventualvorsatz hin. Er handelt um Franz zu helfen, indem er ihn nach Hause fährt und hat keine Motivation ihn zu verletzen. Die Beweggründe deuten ebenfalls nicht auf einen Eventualvorsatz hin. Er ist mit 0.7 Promille «nur» 0.2 Promille über dem vorgegebenen Mass, er begeht zwar eine Sorgfaltspflichtverletzung (siehe unten), allerdings ist es durchaus möglich, dass über einen langen Abend verteilt an einer Party die eigene Promille um 0.2 Promille verschätzt wird. Er handelt zwar Sorgfaltspflichtwidrig, jedoch nicht extrem, da er laut SV beispielsweise immer noch reden und gehen kann (also nicht stockbesoffen. Als dies weist darauf hin, dass Carl nicht eventualvorsätzlich handelt, sondern eher von Fahrlässigkeit auszugehen ist. Damit ist der subjektive Tatbestand des Vorsatzes nach StGB 122 nicht erfüllt.

Die Tatbestandsmässigkeit nach StGB 122 ist somit nicht gegeben.



2/11

Deutsch

Fazit

Carl hat sich somit nach StGB 122 nicht strafbar gemacht, da er keinen Vorsatz hatte.

StGB 123 muss nicht geprüft werden, da laut Hinweis eine schwere Körperverletzung nach StGB 122 vorliegt und nicht eine leichte nach StGB 123.

Dementsprechend hat sich Carl weder nach StGB 122 noch nach StGB 123 strafbar gemacht.

These im Hinblick auf StGB 125

Carl könnte sich der fahrlässigen Körperverletzung an Franz strafbar gemacht haben nach StGB 125 indem er unvorsichtigerweise in die Grube gestürzt ist.

2. Tatbestand

Für die fahrlässige Begehung einer Tat bedarf es einen Erfolg, Handlung, natürliche Kausalität, eine Sorgfaltspflichtverletzung sowie die Frage des Risikozusammenhangs

Der Erfolg bei der fahrlässigen Körperverletzung ist die Schädigung von einem Menschen an dessen Körper oder Gesundheit. Laut Hinweis entspricht der Beinbruch der schweren Körperverletzung. Der Erfolg ist somit gegeben.

Als Handlung kommt jedes Tun in Frage, das einen Menschen an seiner Gesundheit oder Körper schädigt. Carl fährt alkoholisiert Auto. Er stürzt dabei in eine Grube und dabei erleidet Franz den Bruch. Das Autofahren ist ein Tun. Es ist liegt eine tatbestandsmässige Handlung vor.

Natürlich kausal ist eine Ursache, wenn der Erfolg wegfällt, wenn die man sich die Ursache wegdenkt – dies entspricht der sogenannten *conditio sine qua non* Formel. Wäre Carl nicht Auto gefahren und dabei in die Grube gestürzt, hätte Franz sich sein Bein nicht gebrochen. Das Autofahren von Carl ist also natürlich kausal für Franz Verletzung.

Die Sorgfaltspflichtverletzung besteht aus einer objektiven und subjektiven Pflichtwidrigkeit. Objektiv wird gegen eine Sorgfaltsnorm verstossen, sollte keine solche zu finden sein, wird der Sorgfaltsmassstab nach dem allgemeinen Gefahrensatz bestimmen. Subjektiv wird darauf geachtet was der Täter aufgrund seiner Ausbildung und seinen individuellen



3/11

Deutsch

Fähigkeiten ex ante (zuvor) vorhersehen und individuell vermeiden kann. Es wird bei Vermeidbarkeit auch nach der Zumutbarkeit von dem rechtmässigen Alternativverhalten gefragt. Laut SVG Art. 31 I muss der Fahrzeugführer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommt. In SVG 31 II wird konkretisiert, dass wegen Alkoholeinfluss die erforderliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt sein kann und man daher als fahrunfähig gelten kann und in diesen Zustand kein Fahrzeug führen darf. Laut Art. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr liegt die Fahrunfähigkeit bei 0.5 Promille oder mehr. Carl fährt hier Auto, damit fällt er unter das SVG. Er hat ein paar alkoholische Getränke zu sich genommen, damit kann seine Fahrfähigkeit nach SVG 31 II eingeschränkt sein. Seine Promille beträgt laut SV 0,7. Damit überschreitet er den zulässigen Wert nach Art. 1 der Verordnung. Er verstösst objektiv gegen die Sorgfaltsnorm aus dem SVG. Subjektiv wäre es für ihn individuell vorhersehbar gewesen, dass er alkoholisiert einen Unfall bauen könnte, allerdings ahnt er nichts von der Baustelle vor Franz Haus. Es wäre für ihn individuell auch vermeidbar gewesen, in dem er sich nicht hinters Steuer gesetzt hätte, sondern einfach nach Hause gelaufen wäre respektive Franz den Wunsch ihn nach Hause zu fahren abgeschlagen hätte. Es wäre ihm zuzumuten gewesen, sich nicht hinters Steuer zu setzen. Er handelt subjektiv sorgfaltspflichtwidrig. Die Sorgfaltspflichtwidrigkeit von Carls Tun ist gegeben.

Nun zur Frage des Risikozusammenhangs. Dieser kann beispielsweise fehlen bei der Nutzlosigkeit von rechtmässigen Alternativverhalten, bei dem fehlenden Schutzzweck der Norm, der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung oder der einvernehmlichen Fremdgefährdung. Im vorliegenden Fall ist Carl mit angemessener Geschwindigkeit gefahren. Er hat die Grube nicht gesehen, da die Warnlampen in die Grube hinabgeweht worden sind. Es ist kurz nach 2 Uhr nachts im Oktober, also dunkel. Franz schläft auf dem Beifahrersitz, er kann Carl also nicht vor der Grube warnen. Auch wenn Carl nüchtern gewesen wäre, hätte er nicht von der Grube gewusst. Da es dunkel ist und der SV nicht darauf schliessen lässt, dass die Unfallstelle beleuchtet ist, hätte Carl die Grube aufgrund der fehlenden Warnlichter auch nicht gesehen, wenn er nüchtern gewesen wäre. Er hätte auch nüchtern die Grube nicht gesehen, bevor es zu spät ist. Seine Reaktion wäre wohl



4/11

Deutsch

ebenfalls eine Vollbremsung gewesen. Es wäre also selbst bei rechtmässigem Verhalten zu dem Unfall gekommen. Damit kann der Risikozusammenhang verneint werden.

Die Tatbestandsmässigkeit ist nicht gegeben nach StGB 125.

3. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

4. Schuld

Carls Alkoholblutgehalt führt nach dem BGER nicht zu einer verminderten Schuldfähigkeit oder einer Schuldunfähigkeit. Es sind keine weiteren Schuldausschlussgründe ersichtlich. Carl ist schuldfähig.

5. Fazit

Carl hat sich nicht nach StGB 125 strafbar gemacht, da der Risikozusammenhang nicht gegeben ist.

Strafbarkeit von Ingeborg

Ingeborg könnte sich durch die Amputation des Beines der vorsätzlichen schweren Körperverletzung strafbar gemacht haben nach StGB 122. Ingeborg könnte sich weiter durch die Amputation des Extra-Zehs nach StGB 123 strafbar gemacht haben.

Wir prüfen nach der Schwere des Delikts, also zuerst die schwere und dann die leichte Körperverletzung.

Strafbarkeit von Ingeborg nach StGB 122

Ingeborg könnte sich durch die Amputation des Beines von Franz der schweren Körperverletzung nach StGB 122 strafbar gemacht haben. Allerdings könnte sie durch die mutmassliche Einwilligung von Franz gerechtfertigt gehandelt haben.

1. Tatbestand

Für den objektiven Tatbestand nach StGB 122 bedarf es Handlung, Erfolg und Kausalität zwischen den beiden. Für den subjektiven Tatbestand bedarf es einen Vorsatz.



5/11

Deutsch

Der objektive Tatbestand nach StGB 122 lit. b ist laut Hinweis erfüllt.

Der subjektive Tatbestand ist ein Vorsatz der sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale bezieht. Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Willen handelt, wobei für möglich halten und in Kauf nehmen bereits ausreichend sind nach StGB 12 II. Allenfalls sind besondere subjektive Tatbestandsmerkmale zu prüfen, davon liegen nach StGB 122 keine vor. Ingeborg erkennt, dass Franz Bein sofort amputiert werden muss, um sein Leben zu retten. Als Ärztin weiss Ingeborg um die Handlung des Amputierens die zum Erfolg der Amputation (als schwere Körperverletzung) führt. Sie will es auch, um Franz Leben zu retten. Damit handelt sie mit einem direkten Vorsatz. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

Ingeborg erfüllt den Tatbestand nach StGB 122 lit. b.

2. Rechtswidrigkeit

Ingeborg könnte aufgrund einer Einwilligung gerechtfertigt handeln, als sie Franz das Bein amputiert.

Für die Einwilligung bedarf es objektiv eine Einwilligungserklärung, Verfügungsbefugnis über das Rechtsgut, Einwilligungsfähigkeit sowie keine Willensmängel. Es liegt keine Einwilligungserklärung vor, da Franz nicht in die OP eingewilligt hat aufgrund seiner Bewusstlosigkeit. Die Einwilligung scheidet am objektiven Tatbestand, da keine Einwilligungserklärung gegeben ist.

Subjektiv bedarf es Kenntnis der rechtfertigenden Umstände und Wille danach und aufgrund dessen zu handeln. Ingeborg irrt nicht über das Vorliegen einer Einwilligungserklärung. Der subjektive Tatbestand ist auch nicht erfüllt, da kein Irrtum vorliegt.

Es ist keine Einwilligung gegeben.

Allenfalls liegt eine mutmassliche Einwilligung vor.

Für die mutmassliche Einwilligung bedarf es objektiv einer zeitlichen Dringlichkeit respektive einer Zwangslage (= muss nun eingewilligt werden), das Rechtsgut muss Verfügungsfähig sein und es muss entsprechend dem mutmasslichen Willen des Betroffenen gehandelt



6/11

Deutsch

werden. Das bedeutet das wenn der Wille bekannt ist nach den subjektiven Wünschen von dem Betroffenen gehandelt werden muss, wenn der Wille unbekannt ist muss nach den objektiven Interessen gehandelt werden. Franz ist bewusstlos und kann seinen Willen nicht kundtun. Das Knie muss sofort amputiert werden, damit das Leben von Franz gerettet werden kann. Die Entscheidung kann nicht aufgeschoben werden, es liegt eine zeitliche Dringlichkeit vor. Franz kann als «Eigentümer» über seinen Körper über das Rechtsgut körperliche Unversehrtheit verfügen. Er könnte jedoch nicht in seinen Tod einwilligen. In eine schwere Körperverletzung aufgrund medizinischer Notwendigkeit kann jedoch eingewilligt werden. Das zu amputierende Bein stellt also ein verfügungsfähiges Rechtsgut dar. Laut SV möchte Franz lieber sterben, also ohne rechtes Bein zu leben, jedoch ist er bei Einlieferung ins Spital bewusstlos und hat keinen Willen geäußert laut SV. Ingeborg ist Franz unbekannt, sie weiss nichts über seinen subjektiven Willen. Der Wille von Franz ist der Ärztin nicht bekannt, sie muss daher nicht nach seinen subjektiven Wünschen handeln (da sie nichts von ihnen weiss), sondern muss nach den objektiven Interessen handeln. Es ist anzunehmen, dass ein 25-30 Jähriger junger Mann leben möchte. Daher handelt Ingeborg in den objektiven Interessen von Franz. Alle objektiven Elemente der mutmasslichen Einwilligung sind gegeben.

Subjektiv bedarf es der Kenntnis der rechtfertigenden Umstände sowie dem Willen aufgrund derer und entsprechend der mutmasslichen Einwilligung zu handeln. Ingeborg weiss darum, dass Franz bewusstlos, er sofort operiert werden muss und ansonsten stirbt. Sie weiss auch, dass er ihr unbekannt ist und sie daher aufgrund seiner objektiven Interessen handeln muss. Laut SV handelt führt sie den Eingriff deshalb durch, obwohl sie nicht mit ihm sprechen konnte. Sie handelt aufgrund dieser Kenntnis und entsprechend der mutmasslichen Einwilligung als sie sein Bein amputiert. Die subjektiven Voraussetzungen der mutmasslichen Einwilligung sind erfüllt.

Es liegt eine mutmassliche Einwilligung vor, welche die schwere Körperverletzung nach StGB 122 lit. b rechtfertigt.

3. Schuld

Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.



7/11

Deutsch

4. Fazit

Ingeborg hat sich nicht strafbar gemacht nach StGB 122 lit. b, da sie durch eine mutmassliche Einwilligung gerechtfertigt ist.

Die Prüfung nach StGB 123 und 125 bezüglich der Amputation ist überflüssig, da sie mit Vorsatz handelt, gerechtfertigt ist und laut Hinweis.

Strafbarkeit von Ingeborg nach StGB 123

Laut Hinweis ist die Amputation des Zehs eine einfache Körperverletzung nach StGB 123, daher wird StGB 125 nicht geprüft.

Ingeborg könnte sich durch die Amputation des Zehs von Franz nach StGB 123 strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

Für den objektiven Tatbestand nach StGB 123 bedarf es einer Handlung (Schädigen), Erfolg (Schädigung/Verletzung) und der Kausalität zwischen den beiden. Für den subjektiven Tatbestand bedarf es den Vorsatz.

Laut Hinweis ist der objektive Tatbestand nach StGB 123 durch die Amputation des Zehs erfüllt.

Der subjektive Tatbestand ist ein Vorsatz der sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale bezieht. Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Willen handelt, wobei für möglich halten und in Kauf nehmen bereits ausreichend sind nach StGB 12 II. Allenfalls sind besondere subjektive Tatbestandsmerkmale zu prüfen, davon liegen nach StGB 123 keine vor. Ingeborg entschliesst sich die angeborene Fehlbildung zu amputieren. Als Ärztin weiss Ingeborg darum dass sie mit einer Amputation den Zeh entfernt. Sie weiss auch, dass der Zeh noch am Fuss wäre und nicht amputiert, wenn sie die Amputation nicht vorgenommen hätte. Sie besitzt also das Wissen hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Indem sie trotz dieses Wissens handelt, nimmt sie es zumindest in Kauf. Sie will den Zeh jedoch amputieren. Durch Ingeborgs Entschluss den Zeh zu amputieren liegt ein direkter Vorsatz vor.



8/11

Deutsch

Ingeborg erfüllt den objektiven und subjektiven Tatbestand nach StGB 123.

2. Rechtswidrigkeit

Ingeborg könnte durch eine Einwilligung in die Amputation gerechtfertigt sein.

Für die Einwilligung bedarf es objektiv eine Einwilligungserklärung, Verfügungsbefugnis über das Rechtsgut, Einwilligungsfähigkeit sowie keine Willensmängel. Es liegt keine Einwilligungserklärung vor, da Franz nicht in die Amputation eingewilligt hat aufgrund seiner Bewusstlosigkeit. Die Einwilligung scheitert am objektiven Tatbestand, da keine Einwilligungserklärung gegeben ist.

Subjektiv bedarf es Kenntnis der rechtfertigenden Umstände und Wille danach und aufgrund dessen zu handeln. Ingeborg irrt nicht über das Vorliegen einer Einwilligungserklärung. Der subjektive Tatbestand ist auch nicht erfüllt, da kein Irrtum vorliegt.

Es ist keine Einwilligung gegeben.

Allenfalls liegt eine mutmassliche Einwilligung vor.

Für die mutmassliche Einwilligung bedarf es objektiv einer zeitlichen Dringlichkeit respektive einer Zwangslage (= muss nun eingewilligt werden), das Rechtsgut muss Verfügungsfähig sein und es muss entsprechend dem mutmasslichen Willen des Betroffenen gehandelt werden. Das bedeutet das wenn der Wille bekannt ist nach den subjektiven Wünschen von dem Betroffenen gehandelt werden muss, wenn der Wille unbekannt ist muss nach den objektiven Interessen gehandelt werden. Franz ist bewusstlos und kann seinen Willen nicht kundtun. Die Amputation des zusätzlichen Zehs ist nicht dringlich. Laut SV ist der Zeh Franz angeboren und er hat scheinbar sehr gerne damit gelebt. Es besteht also kein gesundheitliches Risiko, wenn der Zeh nicht amputiert wird. Es besteht keine Zwangslage im Hinblick auf die Amputation des Zehs. Der subjektive Wille ist hier nicht bekannt, aber Franz hätte nicht gewollt, dass der Zeh amputiert ist. Ingeborg dürfte also nach den objektiven Interessen entscheiden, da sie den subjektiven Willen nicht kennt. Die objektiven Voraussetzungen der mutmasslichen Einwilligung sind nicht gegeben.



9/11

Deutsch

Subjektiv bedarf es der Kenntnis der rechtfertigenden Umstände sowie dem Willen aufgrund derer und entsprechend der mutmasslichen Einwilligung zu handeln. Ingeborg weiss, dass keine zeitliche Dringlichkeit gegeben ist. Sie befindet sich also in keinem Erlaubnistatbestandsirrtum. Sie erkennt, dass keine Zwangslage vorliegt. Die subjektive Seite der mutmasslichen Einwilligung ist nicht erfüllt.

Es liegt keine mutmassliche Einwilligung vor, welche die vorsätzliche Körperverletzung nach StGB 123 rechtfertigt.

3. Schuld

Ingeborg könnte sich in einem Verbotsirrtum nach StGB 21 befinden, da sie zutiefst überzeugt ist zu der Amputation rechtlich berechtigt zu sein.

Laut StGB 21 befindet sich jemand in einem Irrtum über die Rechtswidrigkeit, wenn er bei der Tatbegehung nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält. Wenn der Irrtum vermeidbar war, so mildert das Gericht die Strafe.

Ingeborg weiss (als Ärztin aber auch sonst als Mensch) wohl um das Verbot anderen Menschen etwas zu amputieren. Jedoch denkt sie als Ärztin zu diesem Eingriff berechtigt zu sein. Sie irrt sich also um einen Rechtfertigungsgrund. Damit würde ein indirekter Verbotsirrtum vorliegen.

Die Lage die sie sich vorstellt, nämlich gerechtfertigt zu sein in der Amputation und nicht widerrechtlich zu handeln, ist besser als die objektive. Damit befindet sie sich in einem Irrtum zu ihren Gunsten.

Sie hat keine Zweifel am grundsätzlichen medizinischen Nutzen dieser Korrektur. Sie ist deshalb zu tiefst überzeugt, zu diesem Eingriff rechtlich berechtigt zu sein. Sie denkt nicht widerrechtlich zu handeln. Sie befindet sich in einem Irrtum.

Als Ärztin besonders müsste sie sich jedoch darüber informieren oder informiert sein, ob man jemanden ohne seine Einwilligung «allein» aufgrund «medizinischen Nutzens» etwas amputieren darf. Ein gewissenhafter Mensch (oder Ärztin) hätte sich informiert und nachgefragt. Sie hätte den Irrtum also leicht vermeiden können. Es liegt kein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor.



10/11

Deutsch

Nach StGB 21 Satz 2 befindet sich Ingeborg in einem vermeidbaren indirekten Verbotsirrtum zu ihren Gunsten, daher wird das Gericht die Strafe mildern.

4. Fazit

Ingeborg macht sich nach StGB 123 strafbar, wegen der Amputation des Zehs, da sie nicht gerechtfertigt gehandelt hat. Nach StGB 21 kann das Gericht ihre Strafe mildern.

Die Prüfung von StGB 125 erweist sich damit als obsolet.

Essayfragen

1. Grundsätzlich geht eine Geldstrafe der Freiheitsstrafe vor, dies lässt sich aus StGB 41 lesen. Nach StGB 41 kann das Gericht eine Freiheitsstrafe statt Geldstrafe aussprechen, wenn entweder nach lit. a eine solche als geboten erscheint, um von weiteren Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder wenn nach lit. b eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Ingeborg gehört der mittleren Oberschicht an, daher keine eine Geldstrafe voraussichtlich vollzogen werden. Sie sollte keine Mühe haben die Geldstrafe zu leisten. Ingeborg ist zum ersten Mal straffällig geworden. Sie dürfte daher eine positive Legalprognose erhalten, da sie keine Vorstrafen hat und grundsätzlich erwartet werden kann, dass sie keine weiteren Zehen ohne Einwilligung amputiert. Das Gericht muss also die Geldstrafe wählen nach StGB 41, da die Voraussetzungen für die Freiheitsstrafe nicht erfüllt sind.
2. Strafen werden nur unbedingt ausgesprochen eines der Elemente nach StGB 42 I bis III erfüllt ist. Sie werden nur dann unbedingt ausgesprochen, wenn die Strafe notwendig erscheint, um den Täter vor der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten nach StGB 42 I. Oder wenn der Täter nach StGB 42 II innerhalb der letzten 5 Jahre zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde, dann ist die bedingte Strafe nur zulässig, wenn eine besonders gute Legalprognose vorliegt. Oder wenn nach StGB 42 III der Täter die zumutbare Schadensbehebung unterlassen hat. Ist keine der Voraussetzungen nach STGB 42 I-



11/11

Deutsch

III erfüllt, so wird die Strafe bedingt ausgesprochen. Die Strafe wird also eher bedingt als unbedingt ausgesprochen. Eine Strafe kann auch teilbedingt ausgesprochen werden nach StGB 43, allerdings nur, wenn die Freiheitsstrafe mind. 1 Jahr beträgt und höchstens 3 Jahre. Ingeborgs Freiheitsstrafe würde nur 3 Monate betragen, daher kann die Strafe nur bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Ingeborg wird vermutlich nicht erneut straffällig, damit ist StGB 42 I nicht erfüllt. Da Ingeborg keine Vorstrafen hat ist StGB 42 II nicht erfüllt. Es ist nicht klar, ob sie die zumutbare Schadensbehebung unterlassen hat nach StGB 42 III, als treue Rechtsbürgerin gehe ich davon aus, dass sie von ihrer eigenen Straffälligkeit bestürzt war und die Wiedergutmachung gemacht hat. Da sie keine der Bedingungen für eine unbedingte Strafe erfüllt, ist die Strafe nach StGB 42 bedingt auszusprechen. Allenfalls kann sie nach StGB 42 IV mit einer Verbindungsbusse von max. 20% vom gesamten Strafmass verbunden werden.

3. Eine obligatorische Landesverweisung nach StGB 66a wäre nicht möglich, da sie keines der Delikte rechtswidrig also strafbar begangen hat (die schwere Körperverletzung war gerechtfertigt). Nach StGB 66a bis kann ein Ausländer des Landes verwiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens das nicht von StGB 66a erfasst wird zu einer Strafe verurteilt wird. StGB 123 wird mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe bestraft, damit liegt nach StGB 10 III ein Vergehen vor. Ingeborg wurde zu einer Strafe verurteilt. Sie hat keinen Schweizer Pass, sondern eine australische Staatsbürgerschaft. Damit erfüllt sie alle Voraussetzungen nach StGB 66a bis und kann somit grundsätzlich aus dem Land verwiesen werden nach StGB 66a bis.

Prüfung Strafrecht I und II (FS 2024)

Matrikel-Nr. 

	Erreichbare Punktzahl	Erreichte Punktzahl
Prüfungsfall: Verhängnisvolle Heimfahrt	24	17.5
1. SVA - Baugrubenunfall: Strafbarkeit Carls (Art. 125 Abs. 2 S	10	6.5
2. SVA - Operation	14	11
<i>Beinamputation: Strafbarkeit Ingeborgs nach Art. 122 StGB</i>	8	7.5
<i>Zehamputation: Strafbarkeit Ingeborgs nach Art. 123 Ziff. 1 StG</i>	6	3.5
Allfällige Zusatzpunkte	*	0
Aufgabe 2: Essayfragen	6	5
Frage 1: Geld- oder Freiheitsstrafe?	2	2
Frage 2: Vollzugsform?	2	1.5
Frage 3: Landesverweisung?	2	1.5
Total	30	22.5

27.06.2024